

# RS Vwgh 1993/6/18 91/17/0041

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.06.1993

## Index

L34009 Abgabenordnung Wien  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §212 Abs1;  
LAO Wr 1962 §160 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/05/05 92/14/0053 4

## Stammrechtssatz

Auch die Tatsache, daß eine Abgabenvorschreibung angefochten wurde, begründet für sich allein noch keinen Härtefall. Ein solcher läge nur dann vor, wenn die Vorschreibung klar und eindeutig unrichtig wäre, der Bescheid also offenkundige, klare Fehler enthielte, deren Beseitigung im Rechtsweg zu gewärtigen wäre und die Einziehung zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten führte (Hinweis Stoll, BAO-Handbuch, 514).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991170041.X05

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

17.12.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>